

Entgeltordnung
für den Bachelor-Studiengang
Verwaltungswissenschaft für Verwaltungsfachwirt:innen
an der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)
vom 01.08.2025

§ 1

Geltungsbereich

Die HSVN erhebt für die Teilnahme am Bachelor-Studiengang Verwaltungswissenschaft für Verwaltungsfachwirt:innen Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

Studiengebühren

- (1) Für Studierende, die ab dem 01.08.2025 immatrikuliert sind, beträgt die Studiengebühr 1.300 € für jedes Studienjahr je Teilnehmer.
- (2) Für den Bachelor-Studiengang beträgt die Studiengebühr somit insgesamt 2.600,00 Euro. Die Studiengebühr beinhaltet auch die Abnahme der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschl. der Bachelor-Arbeit.

§ 3

Zahlung, Rückzahlung

- (1) Die Studiengebühr wird für jedes Studienjahr erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr entsteht mit der Zulassung zum Bachelor-Studiengang Verwaltungswissenschaft für Verwaltungsfachwirt:innen.
- (2) Zahlungstermin ist der 15. Juli des jeweiligen Studienjahres für das am folgenden Monatsersten beginnende Studienjahr.
- (3) Wird ein Rücktritt vom Bachelor-Studiengang bis zu dem Zahlungstermin nach Absatz 2 erklärt, entsteht keine bzw. keine weitere Zahlungsverpflichtung. Bei einem späteren Rücktritt wird die Studiengebühr für das gesamte Studienjahr fällig.
- (4) Sofern die Mindestteilnehmerzahl für den Bachelor-Studiengang zum Zeitpunkt des Beginns des 1. Trimesters nicht erreicht wird und der Studiengang nicht durchgeführt wird, werden bereits gezahlte Studiengebühren erstattet.
- (5) Vor Ausfertigung der Bachelor-Urkunde und der weiteren Zeugnisunterlagen müssen sämtliche Studiengebühren beglichen sein.

§ 4

Verlängerung des Studiums

- (1) Das Studium kann kostenfrei um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für das dritte und vierte Studienjahr werden keine Studiengebühren erhoben.
- (2) Wird das Studium um mehr als zwei Jahre verlängert, werden Studiengebühren anteilig in Höhe der bis zum Abschluss noch zu erbringenden Leistungspunkte erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung der HSVN in Kraft.

Der Präsident